

Gesellschaftsrecht in Griechenland

Wie in den meisten Ländern wird auch in Griechenland zwischen den beiden Gruppen der Personen- und der Kapitalgesellschaften unterschieden.

06.02.2020

Von Nadine Bauer, Dr. Achim Kampf | Bonn

- ▶ [Aktiengesellschaft](#)
- ▶ [Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#)
- ▶ [Sonstige Gesellschaftsformen](#)
- ▶ [One-Stop-Shops](#)

Aktiengesellschaft

Die **Anonimi Eteria (AE)** ist auch als *Société Anonyme* (S.A.) bekannt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 2190/1920 über Aktiengesellschaften (*Περί Ανωνύμων Εταιρειών*), das zum 1. Januar 2019 aber fast vollständig durch das Gesetz Nr. 4548/2018 reformiert wurde.

Die **Gründung** einer AE kann durch einen oder mehrere Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) erfolgen. Das Mindestgrundkapital beträgt nunmehr 25.000 Euro und ist somit im Zuge der Gesetzesreform um 1.000 Euro erhöht worden. Bestehende AEs, die noch über ein geringeres Mindeststammkapital verfügen, müssen dieses bis spätestens 31. Dezember 2019 aufgestockt haben oder sich in eine andere Gesellschaftsform umwandeln. Die erforderlichen Einlagen können auch als Sacheinlagen erfolgen. Sacheinlagen unterliegen der Bewertung durch zwei Wirtschaftsprüfer, durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder gegebenenfalls durch zwei unabhängige, zertifizierte Gutachter. **Organe** der AE sind der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung und die Abschlussprüfer. Der Verwaltungsrat kann aus mindestens drei, aber nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen. In nicht börsennotierten kleinen AEs besteht ausnahmsweise die Möglichkeit auch nur eine einzige Person zum Leitungsorgan zu bestimmen. Zur Gründung einer AE muss nicht mehr zwingend eine bestimmte Dauer angegeben werden, sondern es besteht nun auch die Möglichkeit die AE auf unbestimmte Zeit zu gründen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die typische Gesellschaftsform für kleine und mittlere Unternehmen ist die **Eteria Periorismenis Efthinis (EPE)**. Ihre Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 3190/1955 über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschafter (*εταίρος*) können natürliche oder juristische Personen sein. In der Regel wird eine EPE durch mindestens zwei Gesellschafter gegründet, aber auch die Gründung einer Ein-Mann-EPE ist möglich. Eine Höchstzahl an Gesellschaftern gibt es nicht.

Gesetzlich ist für die EPE kein Mindeststammkapital (*εταιρικό κεφάλαιο*) mehr vorgesehen; die Gesellschafter bestimmen die Höhe des Stammkapitals (Art. 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 3190/1955). Das **Stammkapital** ist in Stammeinlagen geteilt, wobei die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag den Nennwert einer Stammeinlage festlegen. Es sind Bar- und Sacheinlagen zulässig. Die Gesellschafter können aber auch vereinbaren, dass sie etwas Anderes als Bar- und Sacheinlagen einbringen (Art. 6 Abs. 3 Gesetz Nr. 3190/1955).

Der **Gesellschaftsvertrag** (*εταιρική σύμβαση*) muss notariell beurkundet (*συμβολαιογραφικό έγγραφο*) werden, wenn er individuell ausgestaltet wurde. Wird hingegen die im Jahr 2016 eingeführte Mustersatzung (Art. 9 [Gesetz Nr. 4441/2016](#) [↗](#) und [Ministerialentscheidung 31637/2017](#) [↗](#)) verwendet, ist die notarielle Beurkundung entbehrlich. Teil der Firma ist die griechische Bezeichnung für Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*εταιρία περιορισμένης ευθύνης*), die jedoch im internationalen Geschäftsverkehr auch in englischer Sprache angegeben werden darf. Im Übrigen ist der

GESELLSCHAFTSRECHT IN GRIECHENLAND

Name frei wählbar, er muss insbesondere nicht mehr zwingend die Namen der Partner führen, und kann auch ganz oder zum Teil aus lateinischen Schriftzeichen bestehen. Die *EPE* erlangt durch die Eintragung in das Allgemeine Handelsregister Griechenlands (*Geniko Emporiko Mitroo – G.E.MI.*) Rechtspersönlichkeit. Inhaltlich muss die Satzung bestimmten Mindestanforderungen genügen (Art. 6 Abs. 2 Gesetz Nr. 3190/1955). Sie muss insbesondere auch die Dauer, für die die *EPE* gegründet wird, angeben. Die Möglichkeit, eine *EPE* auf unbestimmte Zeit zu gründen, besteht nicht mehr.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **haftet** grundsätzlich allein die *EPE* mit ihrem Vermögen (Art. 1 Abs. 1 Gesetz Nr. 3190/1955). **Organe** der *EPE* sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, spätestens am 10. September jeden Jahres. Die Versammlung kann dabei auch außerhalb Griechenlands tagen oder im Wege einer Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die **Auflösung** (*διάλυση*) der *EPE* ist bei Vorliegen einer der in Art. 44 Gesetz Nr. 3190/1955 genannten Gründe möglich.


Die **Ein-Mann-EPE** (*μονοπρόσωπη εταιρία περιορισμένης ευθύνης*) muss die Vorschriften des Artikels 43a Gesetz Nr. 3190/1955 beachten: So darf der Gesellschafter der Ein-Mann-EPE beispielsweise nicht Gesellschafter einer weiteren Ein-Mann-EPE sein. Der Gesellschaftsname muss zwingend den Hinweis, dass es sich um eine Ein-Mann-EPE handelt, beinhalten.

Sonstige Gesellschaftsformen

Im Bereich der **Personengesellschaften** kommt der Offenen Handelsgesellschaft (*Omorrythmi Etairia – OE*) und der Kommanditgesellschaft (*Eterorrythmi Etairia – EE*) die größte Bedeutung zu.

Mit Gesetz Nr. 4072/2012 wurde zudem die **private Kapitalgesellschaft** *Idiotiki Kefalaouchiki Etairia (IKE)* als neue Rechtsform eingeführt. Mehr dazu lesen Sie in dem GTAI-Rechtsbericht "[Private Kapitalgesellschaften in Griechenland](#)".

One-Stop-Shops

Mit Gesetz Nr. 3853/2010 sind zur Erleichterung bei der Abwicklung der Formalitäten „*One-Stop-Shops*“ zur Gründung einer Gesellschaft eingerichtet worden. Für die Kapitalgesellschaften erfüllen diese Funktion in der Regel die Notare, welche unter anderem die erforderlichen Registrierungen betreiben. Bei Verwendung des Muster-Gesellschaftsvertrages für *EPEs* oder *AEs* entfällt diese Zuständigkeit allerdings. Für Personengesellschaften sind sogenannte „Bürgerservicestellen“ sowie in den Handelskammern betriebene Handelsregisterdienststellen eingerichtet. Über diese Stellen findet auch die Eintragung der Gesellschaft in das allgemeine griechische Handelsregister GEMI statt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes 4441/2016 besteht die Möglichkeit der Nutzung eines elektronischen One-Stop-Shops zur Firmengründung über das Portal [Electronic Company Establishment e-OSS](#) . In bestimmten Fällen ist die Nutzung des Portals jedoch ausgeschlossen, wie zum Beispiel für solche Gesellschaften, die aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes einer bestimmten Genehmigung bedürfen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Griechenland](#)

Mehr zu:

Griechenland
Gesellschaftsrecht, übergreifend
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.